

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

**Nr. 3.** Neuenbürg, Mittwoch den 11. Januar **1854.**

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

### Amtliches.

#### Neuenbürg.

Für das Jahr 1854 sind die Impfb Bezirke in folgender Weise eingetheilt worden:

- 1) Dr. Hartmann von Liebenzell für Weinsberg und Maisenbach;
- 2) Wundarzt Kirn von Gräfenhausen für Arnbach und Gräfenhausen;
- 3) Wundarzt Dechtle von Loffenau für Bernbach und Loffenau;
- 4) Wundarzt Pfänder von Schwarzenberg für Biefelsberg, Schwarzenberg, Kapsenhardt, Oberlengenhardt, Unterlengenhardt;
- 5) Wundarzt Barner von Birkenfeld für Birkenfeld;
- 6) Wundarzt Schwarz von Calmbach für Calmbach und Höfen;
- 7) Wundarzt Hehl von Conweiler für Conweiler, Feldrennach, Neusag, Schwann;
- 8) Wundarzt Christoph Schnepf von Neuenbürg für Neuenbürg und Dennach;
- 9) Wundarzt Sidler von Wildbad für Enzklösterle und Dobel;
- 10) Wundarzt Eisenhardt von Wildbad für Wildbad;
- 11) Wundarzt Carl Schnepf von Neuenbürg für Engelsbrand, Grunbach, Calmbach, Waldrennach;
- 12) Wundarzt Grähle von Herrenalb für Herrenalb und Rothensohl;
- 13) Wundarzt Krauß von Langenbrand für Langenbrand, Jäzelsloch, Schömberg;
- 14) Wundarzt Kohler von Gräfenhausen für Ober- und Unterniebelsbach, Dittenhausen.

Die Ortsvorsteher haben dies den betreffenden Impfarzten zu eröffnen und in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Hinsichtlich der Impfsorte, welche von dem Wohnsitz des Impfarztes mehr als 2 Stunden entfernt sind, wird bemerkt, daß die Zutheilung nur in der Voraussetzung erfolgt ist, daß von dem Impfarzt kein Kostlohn angerechnet werde.

Den 9. Januar 1854.

K. Oberamt. K. Oberamts-Physikat.  
Baur. Kapff.

### Forstamt und Revier Altensteig. Lang- und Klotzholz-Verkauf.

Am Montag den 16. Januar,  
Morgens 10 Uhr,

werden auf dem Rathhaus zu Altensteig aus den Staatswaldungen Staufen, Wertberholz und Hainerswald verkauft: 1324 Stämme Langholz, meist Forchen, 95 Sägflöße und 71 forchene Teichel.

Altensteig, den 3. Januar 1854.

K. Forstamt.  
Alber.

### Steinlieferungs-Afforde.

Nachdem mit dem 1. Mai l. J. die bisherigen Afforde über die Lieferung des Unterhaltungsmaterialies für die Calmbach-Pforzheimer Straße bis zur Landesgrenze und die Calw-Wildbader Straße, Markung Calmbach, I. Distr., zu Ende geben, so werden an nachgenannten Tagen und Orten neue Afforde abgeschlossen, wozu die Liebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sie sich mit amtlich beglaubigten Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Für die Markungen Birkenfeld und Gräfenhausen, Freitag den 13. l. Mts., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Birkenfeld;

für die Markung Neuenbürg, denselben Tag, Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Rathhaus in Neuenbürg;

für die Markungen Höfen und Calmbach, Samstag den 14. l. Mts., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Höfen.

Calw, den 9. Januar 1854.

K. Straßenbau-Inspektion.  
Feldweg.

### Höfen.

### Veraffordung von Maurerarbeit.

Nächstkommenden Samstag den 14. d. Mts.,  
Vormittags um 11 Uhr,

wird auf dem Rathhaus in Höfen die Herstellung einer Ufermauer an der Calmbach-Neuenbürger Straße, Markung Höfen, in dem Ueberschlags-



Betrag von 424 fl. 30 kr. veraffordirt werden, wozu tüchtige Maurermeister, welche sich über den Besitz der erforderlichen Mittel durch amtlich beglaubigte Vermögens-Zeugnisse auszuweisen vermögen, eingeladen werden.

Calw, den 9. Januar 1854.

K. Straßenbau-Inspektion.  
Feldweg.

**Bekanntmachung,  
die allgemeine Ausstellung deutscher  
Industrie-Erzeugnisse zu München im  
Jahr 1854 betreffend.**

(Schluß.)

7) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Mai 1854 an die Centralstelle für Gewerbe und Handel nach Stuttgart oder in eine andere von jener Behörde einzelnen Ausstellern etwa bezeichnete Stadt des Landes eingesendet werden. Die Kosten dieser Sendung und ebenso die Kosten der Zurückgabe der zur Ausstellung nicht geeignet erachteten Gegenstände trägt der Einsender.

Bei späterer Ankunft der Waaren hat der Aussteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfinden könnte.

8) Die an die Centralstelle rechtzeitig eingesendeten und von derselben übernommenen Waaren werden auf Gefahr des Eigenthümers, jedoch ohne Kosten für denselben nach München gesendet, wo sie mit der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt werden ausgepackt und aufgestellt, auch vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Commission gegen Feuergefahr versichert werden. Für Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, kann Versicherung nicht angesprochen und Vergütung im Fall einer Beschädigung durch Feuer nicht gewährt werden.

9) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird von der königl. bayerischen Regierung gehaftet, sofern die Zurücknahme binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Mit der Rückgabe hört jede Haftung auf.

Beschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Rost, Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

10) Die Aufstellung soll nach Waarengattungen und zwar so stattfinden, daß je die gleichartigen Erzeugnisse eines jeden Landes soweit thunlich vereinigt werden.

Die Einzel-Aufstellung und Behandlung der Gegenstände wird, soviel möglich, mit Berücksichtigung der besonderen Wünsche des Aus-

stellers stattfinden. Diesem steht frei, bei der Aufstellung seiner Erzeugnisse selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

11) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden.

Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kaufsüchtigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind. Auch kann der Aussteller oder sein Bevollmächtigter über diese den Besuchern der Ausstellung nähere Aufklärung geben; eine Einladung zum Kaufe jedoch ist nicht gestattet.

12) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen. Diejenigen Gegenstände, über deren Abgabe an eine Person in München nicht vor Beendigung der Ausstellung etwas bestimmt wird oder deren Zurücknahme sich der Aussteller nicht selbst vorbehält, wird die Centralstelle auf ihre Kosten in München verpacken und an den Aussteller auf dessen Gefahr, übrigens ohne Kosten für ihn zurücksenden lassen. Die Verpackungs- und Versendungskosten von Gegenständen, welche nicht direkt an den Aussteller zurückgehen, werden nicht übernommen.

13) Die Einsender von Ausstellungsgegenständen bleiben von einem Eintrittsgelde beim Besuche der Ausstellung befreit.

14) Die besonderen Vorschriften über den Besuch der Ausstellung und über den Aufschichtsdienst werden insbesondere auch das Verbot des Abzeichnens der ausgestellten Gegenstände enthalten.

15) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Commission, bestehend aus den Commissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen theilnehmenden Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König von Bayern zu ernennen geruhen werden.

16) Seine Majestät der König von Bayern haben gnädigst genehmigt, daß den von der Beurtheilungs-Commission würdig befundenen Ausstellern, je nach dem Maße ihrer Auszeichnung, größere oder kleinere eperne Denkmünzen verliehen werden, auch sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnungen anzuerkennen.

Die Oberämter werden beauftragt, für geeignete Verbreitung der vorstehenden Nachrichten durch die Bezirks- oder Lokalblätter zu sorgen.  
Stuttgart, den 13. Dezember 1853.

K. Centralstelle für Gewerbe u. Handel.  
Sautter.

## Anmeldung für die Industrie-Ausstellung zu München, 1854.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
Name oder Firma des Ausstellers mit Wohn- oder Fabrikort.	Art, Zeichen und Zahl der Colli, welche die Artikel enthalten.	Nummer der fortlaufende Nummer der einzelnen Artikel.	Bezeichnung der Artikel nach Art und Stückzahl.	Erforderlicher Flächenraum in Quadratfuß:			Höhe des Gegenstandes.	Verkaufspreis.	Wird dessen Verfertigung zugelassen?	Wird das Stück um diesen Preis verkauft?	Versicherungswert.	Namen oder Firma der Bevollmächtigten in München.	Bemerkungen über Erzeugung u Gebrauch Eigenthümlichkeiten der Stücke; Beschaffenheit, Einrichtung, Ausdehnung der Etablissements; Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne; frühere Auszeichnungen, ob der Gegenst. priv. ist, wer bei der Erzeugung in besonders verdienstl. Weise mitgewirkt hat zc.
				auf dem Aufboden.	auf Tischen und Bänken.	an der Wand.							

..... den ..... 1854.  
Unterschrift:

### Bemerkungen.

- 1) Die Anmeldungen sind bis zum letzten Januar 1854, die Produkte selbst bis zum 15. Mai 1854 an die königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart abzugeben.
- 2) Bei kleineren Gegenständen, welche einen verhältnismäßig nur geringen Raum einnehmen, ist die Angabe des erforderlichen Flächenraums und der Höhe nicht für jeden einzelnen Artikel, wohl aber für die Gesamtaufstellung dieser Gegenstände nothwendig. Bei kleinen Gegenständen, welche nur paketweise verkauft zu werden pflegen, gilt ein Paket als ein Stück.
- 3) Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände kann sehr wesentlich von der Angabe des Verkaufspreises abhängen, der übrigens, wenn es gewünscht werden sollte, geheim gehalten wird.
- 4) Die Spalten 8 und 9 sind mit Ja oder Nein auszufüllen.
- 5) Gegenstände, deren Werth nicht angegeben ist, bleiben von der Versicherung gegen Feuergefahr ausgeschlossen und kann bei ihrer allenfallsigen Beschädigung durch Feuer hierwegen keine Entschädigung angesprochen werden.
- 6) Die Aufschlüsse nach Spalte 12 werden nur gewünscht, nicht streng gefordert und können mit noch weiteren Nachrichten auch in besonderen Beilagen abgegeben werden.
- 7) Bezüglich der Produkte, welche ein Aussteller nicht selbst verfertigt hat, sind die Verfertiger in Spalte 12 zu benennen; ebendasselbe ist hinsichtlich der Fabrikate, welche auswärtigen Ursprungs und vom Aussteller nur veredelt sind, der Ursprung derselben anzugeben.
- 8) Spalte 2 bleibt leer, wenn die Colli noch nicht angegeben werden können.

### Privatnachrichten.

#### W i l d b a d.

Für den Gustav-Adolph-Verein sind folgende Beiträge eingegangen:

von Birkenfeld . . . . .	3 fl. 15 fr. —
Calmbach u. Höfen . . . . .	17 fl. — fr. —
Dobel . . . . .	1 fl. 5 fr. —
Feldbrennach . . . . .	2 fl. 4 fr. 3 Hlr.
Gräfenhausen . . . . .	8 fl. 5 fr. —
Herrenalb . . . . .	2 fl. 24 fr. —
Langenbrand . . . . .	5 fl. 15 fr. —
Loffenau . . . . .	4 fl. 30 fr. —
Neuenbürg . . . . .	16 fl. 16 fr. —
Dittenhausen . . . . .	1 fl. 36 fr. —
Schömburg . . . . .	— fl. 54 fr. —
Wildbad . . . . .	27 fl. 8 fr. 3 Hlr.
89 fl. 33 fr. —	

Den 3. Januar 1854.

Stadtyfr. Hezel.

#### N e u e n b ü r g.

Gegen gesetzliche Sicherheit können aus einer Pflanzschaft 110 — 140 fl. ausgeliehen werden. Das Nähere ist zu erfragen bei der Redaktion.

#### G r u n b a c h.

Gegen zweifache Sicherheit in Gütern sind 177 fl. Pflegegeld auszuleihen.

Zu erfragen bei

Schuldheiß Rittmann.

#### D i t t e n h a u s e n.

300 fl. Pflanzschaftsgeld liegen zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat bei

Friedrich Pfrommer.

#### W i l d b a d.

Gegen gesetzliche Versicherung sind 50 fl. Pflanzschaftsgeld zu finden. Näheres bei

Konditor Reff.

#### N e u e n b ü r g.

### E m p f e h l u n g.

Durch den Abzug der Ehefrau des Bergmanns Waigmann von hier, welche Unterricht im Weisnähen ertheilte, habe ich mich entschlossen, diesen Unterricht zu übernehmen. Ich empfehle mich daher dem hiesigen und auswärtigen Publikum mich seines Zutrauens zu würdigen.

Den 3. Januar 1854.

Louise Delschläger,  
wohnhaft im Schiff.

W i l d b a d.  
**Stonen,**  
 Bonbon für Brust- und Husten-Leidende,  
 von **E. O. Moser & Comp.** in Stuttgart,  
 Dieses mehrfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben bei  
**J. Neff, Konditor.**

W i l d b a d.

Für die  
**Postschiffe neuer Linie**  
**und Dreimasterschiffe erster Klasse**  
 der Herren **Barbe & Morisse** von Havre nach  
**New-York und New-Orleans**  
 bin ich ermächtigt billigst Afforde abzuschließen. Reiseroute **Kehl, Strasburg,**  
**Paris, Havre, oder Mannheim, Cöln, per Eisenbahn, oder Mannheim,**  
**Rotterdam.**

Der Bezirksagent  
**Konditor Neff.**

Neuenbürg.  
 2 noch ganz gute blau- und grautuchene  
 Ueberröcke, letzterer für einen Ortsdiener passend,  
 hat billig zu verkaufen.  
 Oberamtsdiener Schilpp's Wittwe.

A u s l a n d.  
**Türken.**  
 In Konstantinopel ist, wie man sich in un-  
 terrichteten Kreisen erzählt, bei den Erörterungen  
 über die russischen Forderungen auch ein von  
 den Zeitungen noch nicht erwähnter Vorschlag  
 zur Sprache gekommen, welcher im Interesse  
 der Türkey beansprucht, daß alle die Rechte,  
 welche sie Rußland über die griech. Christen  
 einräumen soll, auch ihr in Betreff der in Ruß-  
 land lebenden Mubamedaner zuzugestehen wären,  
 da der Großherr für die Befenner seines Glaus-  
 bens dieselbe Stelle einnehme, welche der rus-  
 sische Kaiser in der griechischen Kirche beanspruche.

**Kronik.**  
**D e u t s c h l a n d.**  
 Freiburg, 1. Jan. Sicherem Vernehmen  
 nach wurden vorgestern vom Erzbischofe sechs  
 Pfarrer, theilweise gewesene erzbischöfliche Dekane,  
 von sämtlichen priesterlichen Funktionen sus-  
 pendirt. Gegen Andere ist die Untersuchung  
 noch im Laufe. (M. J.)

Neuenbürg. Ergebnis des Fruchtmarkts am 7. Januar 1854.

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Ref. Schfl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ge- samt- Betrag Schfl.	Sontig Ber- kauf. Schfl.	Im Ref. geblieb. Schfl.	Höchster Preis.		Wahrer Mittelpreis.		Niederster Preis.		Verkaufs- Summe.	
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	22	—	22	19	3	27	—	26	47	26	—	509	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	2	2	—	—	—	20	36	—	—	41	12
Summe	22	—	24	21	3	—	—	—	—	—	—	550	12

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise des Kernens mehr um 11 fr.

Weitere Notizen:

Die Kernenspreise im Einzelnen waren:  
 15 Scheffel à 27 fl. — fr. . . . . 405 fl. — fr.  
 4 " à 26 fl. — fr. . . . . 104 fl. — fr.  
 19 Scheffel. . . . . 509 fl. — fr.

Brodtag vom 19. Dezember 1853.

4 Pfund weißes Kernensbrod 22 fr.  
 1 Kreuzerweck muß wägen 4 1/8 Loth.  
 Stadtschultheissenamt.  
 Weßinger.

Redaktion, Druck und Verlag der Neff'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

